

**Beschränkung**  
**des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen**  
**und der Versammlungsfreiheit**  
**vom 11.05.2025, 20:00 Uhr, bis 13.05.2025, 09:00 Uhr,**  
**in fünf begrenzten Bereichen der Bezirke Mitte und Charlottenburg-Wilmersdorf**

Verfügung vom 5. Mai 2025

Polizei Berlin  
Direktion Einsatz/Verkehr  
Abteilung Verkehr

Telefon: 4664-740100 oder 4664-0

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes - ASOG Berlin) sowie gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) ergeht folgende

**Allgemeinverfügung**

- I. Der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen sowie die Versammlungsfreiheit werden
  - A. vom 11. Mai 2025, 20:00 Uhr, bis 13. Mai 2025, 09:00 Uhr, im Bereich 10623 Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf (Charlottenburg), begrenzt durch:
    - nördliche Begrenzung:

- Hardenbergstraße, beginnend an der westlichen Kreuzung Hardenbergplatz entlang der Hausnummern Hardenbergplatz 2, Hardenbergstraße 29 sowie 29 A-D, bis Budapester Straße 50, einschließlich des Gehweges
- östliche Begrenzung:
  - Budapester Straße 50 über die gesamte Fahrbahn bis zur Kantstraße 165, einschließlich des Gehweges
- südliche Begrenzung:
  - Kantstraße entlang der Hausnummern 165 bis 162, einschließlich des Gehweges, bis zur Kreuzung Joachimsthaler Straße,
- westliche Begrenzung:
  - Joachimsthaler Straße zwischen Hardenbergstraße und Kantstraße, einschließlich aller Gehwege

Ein Zugang zum Gebäudekomplex Hardenbergstraße 27-28a, Kantstraße 1-2 und Joachimsthaler Straße 43 sowie zur Tiefgarage ist grundsätzlich möglich, es wird jedoch zu Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch polizeiliche Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen kommen.

(siehe Anlage zu A. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung für das Hotel Waldorf Astoria Berlin“)

**B.** am 12. Mai 2025 von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bereich 10557 Berlin Mitte (Tiergarten), begrenzt durch:

- nördliche Begrenzung:
  - die Spree Wasserstraße von Bettina-von Arnim Ufer bis Marie-Elisabeth-Lüders-Steg einschließlich der Moltkebrücke, der Gustav-Heinemann-Brücke und der Kronprinzenbrücke
- nordöstliche Begrenzung:
  - Marie-Elisabeth-Lüders-Steg, in Verlängerung der Otto-von-Bismarck-Allee bis Konrad-Adenauer-Straße (Paul-Löbe-Haus) bis Paul-Löbe-Allee / Heinrich-von-Gagern-Straße

- südliche Begrenzung:
  - Scheidemannstraße / Heinrich-von-Gagern-Straße, John-Foster-Dulles-Allee bis Bettina-von-Arnim-Ufer

(siehe Anlage zu B. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung für das Bundeskanzleramt“)

**C.** am 12. Mai 2025 von 07:00 Uhr bis 24:00, im Bereich 10557 Berlin Mitte (Tiergarten), begrenzt durch:

- nördliche Begrenzung:
  - Paulstraße (bis nördliche Häuserflucht Hausnummer 20c),
- nordwestliche Begrenzung:
  - Bellevue Ufer bis auf Höhe des nordwestlichen Endes des Teiches im Schlosspark Bellevue,
- südwestliche Begrenzung:
  - Großer Stern (einschließlich der Gehwege),
- südliche Begrenzung:
  - Spreeweg und John-Foster-Dulles-Allee einschließlich des vom Spreeweg über die Bellevueallee bis zum Großfürstenplatz verlaufenden Weges durch den Großen Tiergarten,
- östliche Begrenzung:
  - John-Foster-Dulles-Allee bis ausschließlich Großfürstenplatz, jeweils einschließlich der Fahrbahnen und Gehweg

(siehe Anlage zu C. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung für das Schloss Bellevue“)

**D.** am 12. Mai 2025 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, im Bereich 14193 Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf (Grunewald), begrenzt durch:

- nördliche Begrenzung:
  - Am Bahnhof Grunewald 1, einschließlich Gehweg und Zufahrt zum Mahnmal „Gleis 17“

- östliche Begrenzung:
  - Am Bahnhof Grunewald 4, einschließlich Gehweg, der Zuwegung zum Mahnmal sowie das Freigelände am Mahnmal und der Einmündungsbereich Trabener Straße / Winkler Straße
- südliche Begrenzung:
  - Kreuzungsbereiche Trabener Straße / Winkler Straße und Fontanestraße bis Hausnummer 4, einschließlich der Gehwege.
- westliche Begrenzung:
  - Am Bahnhof Grunewald 10 bis Fontanestraße 4, einschließlich Einmündungsbereich Auerbachstraße und der Gehwege

(siehe Anlage zu D. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung am Mahnmal Gleis 17“)

**E.** am 12. Mai 2025 von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Bereich 10117 Berlin Mitte, begrenzt durch:

- nördliche Begrenzung:
  - Französische Straße, von Mauerstraße bis Glinkastrasse, einschließlich Kreuzungsbereich und Gehweg Nord/Ost, ab Französische Str. Nr. 65
- östliche Begrenzung:
  - Glinkastrasse, von Französische Straße bis Taubenstraße, einschließlich Kreuzungsbereich und Gehweg Ost
- südliche Begrenzung:
  - Taubenstraße, von Mauerstraße bis Glinkastrasse, einschließlich Kreuzungsbereich und Gehweg Süd
- westliche Begrenzung:
  - Mauerstraße, von Französische Str. bis Taubenstraße, einschließlich Kreuzungsbereich und Gehweg West

(siehe Anlage zu E. „Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung am Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“)

- II.** dahingehend beschränkt, dass
- A.** die Nutzung nur Anrainer/-innen gestattet ist. Als Anrainer/-in anerkannt wird nur, wer durch Vorlage entsprechender Dokumente belegen kann, dass er bzw. sie Nutzungsberechtigte des Bereiches oder eines Gebäudes sind, zum Beispiel Hotelgäste oder Mitarbeitende in einem Büro oder Ladengeschäft. Anderen Personen wird nur in Einzelfällen eines unabweisbaren Bedarfs, insbesondere bei Notfällen, die Nutzung des Bereichs gewährt.
  - B.** die Nutzung dem Gemeingebrauch öffentlicher Flächen in den bezeichneten Bereichen für öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel nicht gestattet ist. Die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel, außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung, in Sicht- und Hörweite sollen davon nicht beeinträchtigt werden und können durch die zuständige Behörde beschränkt werden.
  - C.** das Abstellen von Kraftfahrzeugen (auch solchen mit Sonder- und Ausnahmegenehmigungen gem. StVO), Fahrrädern, motorisierten Zweirädern, alle Arten von elektrobetriebenen Fahrzeugen oder mobilen Behältnissen (insbesondere Kleidercontainer, Müllbehälter etc.) dem Gemeingebrauch öffentlicher Flächen der bezeichneten Bereiche untersagt ist. Bereits dort abgestellte Gegenstände im Sinne des vorstehenden Satzes, sind in den unter I. A-E genannten Zeiträumen vom Gemeingebrauch öffentlicher Flächen der bezeichneten Bereiche zu entfernen.
- III.** Hiermit werden für Zuwiderhandlungen gegen die sich aus Nr. I und II ergebenden Pflichten folgende Zwangsmittel angedroht:
- A.** Nutzung des bezeichneten Bereichs, ohne Anrainer/-in oder Person zu sein, der wegen eines unabweisbaren Bedarfs die Nutzung des Bereichs gestattet wurde (Nr. II Buchstabe A, B):

## Anwendung unmittelbaren Zwangs

- B.** Abstellen oder nicht fristgerechte Beseitigung von Gegenständen entgegen Nr. II Buchstabe C:

### Ersatzvornahme

(Beseitigung der Gegenstände auf Kosten der / des Pflichtigen)

- IV.** Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nr. I und II wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- V.** Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Die beigefügten Lagepläne sind Bestandteile dieser Verfügung. Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Lagepläne können bei den folgenden Polizeidienststellen eingesehen werden:

Abschnitt 25, Bismarckstraße 111, 10625 Berlin

Abschnitt 28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin

## **Begründung:**

zu I. und II.:

Auf Einladung des Bundespräsidenten findet der Besuch eines hochrangigen und gefährdeten Gastes statt, der sich räumlich auf die unter Nr. I dargestellten Bereiche auswirken wird. Auch innerhalb der eingeladenen Delegation befinden sich Gäste, die einer erhöhten Gefährdung unterliegen.

Gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 ASOG Berlin kann die Polizei Berlin zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit die geeigneten Maßnahmen treffen. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind unter anderem der Staat und seine Einrichtungen. Dieses Schutzgut erfasst auch die auf Einladung des Bundespräsidenten in Deutschland befindlichen Gäste bzw. vergleichbare Besuche sowie deren Programmpunkte in Form staatlicher Veranstaltungen.

Nach § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VersFG BE können Versammlungen unter freiem Himmel zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten werden, wenn dies zum Schutz gleichrangiger Rechtsgüter notwendig ist. Eine solche konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht für den oben genannten Zeitraum innerhalb der unter I. bezeichneten Gebiete. Die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel in Sicht- und Hörweite sollen davon nicht beeinträchtigt werden und können durch die zuständige Behörde beschränkt werden.

Neben der polizeilichen Verpflichtung, einen störungsfreien Besuchsablauf und die Sicherheit des Gastes zu gewährleisten, stehen insbesondere die Programmpunkte in den Liegenschaften der Bundesregierung im Mittelpunkt der polizeilichen Maßnahmen.

Während der Veranstaltungen wird der Gast u. a. mit dem Bundespräsidenten, dem Bundeskanzler sowie dem gesamten Kabinett zusammentreffen. Eine Gefährdung des Gastes während seines Aufenthaltes in Deutschland resultiert auch aus einem möglichen Angriff durch nachrichtendienstliche Akteure oder mit diesen in Verbindung stehenden Personen. Auf Grund der aktuellen innen- und außenpolitischen Lage im Land des Gastes,

werden insbesondere die unter freiem Himmel stattfindenden Veranstaltungen im medialen Blickpunkt stehen. Deshalb kommt der Polizei Berlin eine besondere Verpflichtung zum Schutz aller Gäste sowie der würdevollen Durchführung der Veranstaltungen zu.

Hierbei müssen sowohl Versuche von Einzelpersonen als auch von Personengruppen unterbunden werden, dicht an die zu schützenden Veranstaltungen und die vor Ort befindlichen gefährdeten Personen heranzukommen, um Störaktionen oder irrationale Gefahrenhandlungen durchzuführen.

Die Polizei Berlin kann deshalb gemäß §§ 17 Abs. 1 und 29 Abs. 1 ASOG Berlin die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung solcher Störungen treffen. Hierzu sind für die unter I. genannten Bereiche Einschränkungen des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen notwendig. Eine andere, weniger beeinträchtigende, dabei aber gleich wirksame Maßnahme kommt angesichts der bisher zu beobachtenden Störungsintensität und der Vielfältigkeit möglicher Störungsmodalitäten nicht in Betracht. Das Verbot ist geeignet, den zu besorgenden Störungen entgegenzuwirken.

Angesichts der begrenzten Örtlichkeiten und der geringen Zeitspanne der Nutzungseinschränkung verbunden mit der Tatsache, dass eine verübte Störung ggf. zu einem nachhaltigen Schaden der diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Gastland führt, ist die Maßnahme unter Berücksichtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt, und nach Abwägung aller Umstände auch angemessen und erforderlich. Darüber hinaus ist die Bundesrepublik Deutschland aufgrund internationaler Verträge (Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen) verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Staatsgästen während des Aufenthalts in Berlin zu treffen und einen würdevollen Besuchsablauf zu gewährleisten.

Aus diesem Grund erfolgt eine Abwägung zwischen den Interessen der einzelnen Betroffenen und denen der zu schützenden Staatsgäste sowie staatlicher Veranstaltungen. Im Ergebnis ist die Einschränkung der Versammlungsfreiheit in dem hier räumlich und zeitlich umgrenzten Bereich gerechtfertigt.

zu IV.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der oben dargestellten Gefahrenlage kann nur mit einer für den genannten Zeitraum sofort vollziehbaren Verfügung wirksam begegnet werden. Der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck würde fehlschlagen, wenn dagegen gerichteten Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist ausgeschlossen, zur Vollziehung der Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

zu V.:

Die Festsetzung des Tages der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG BE.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

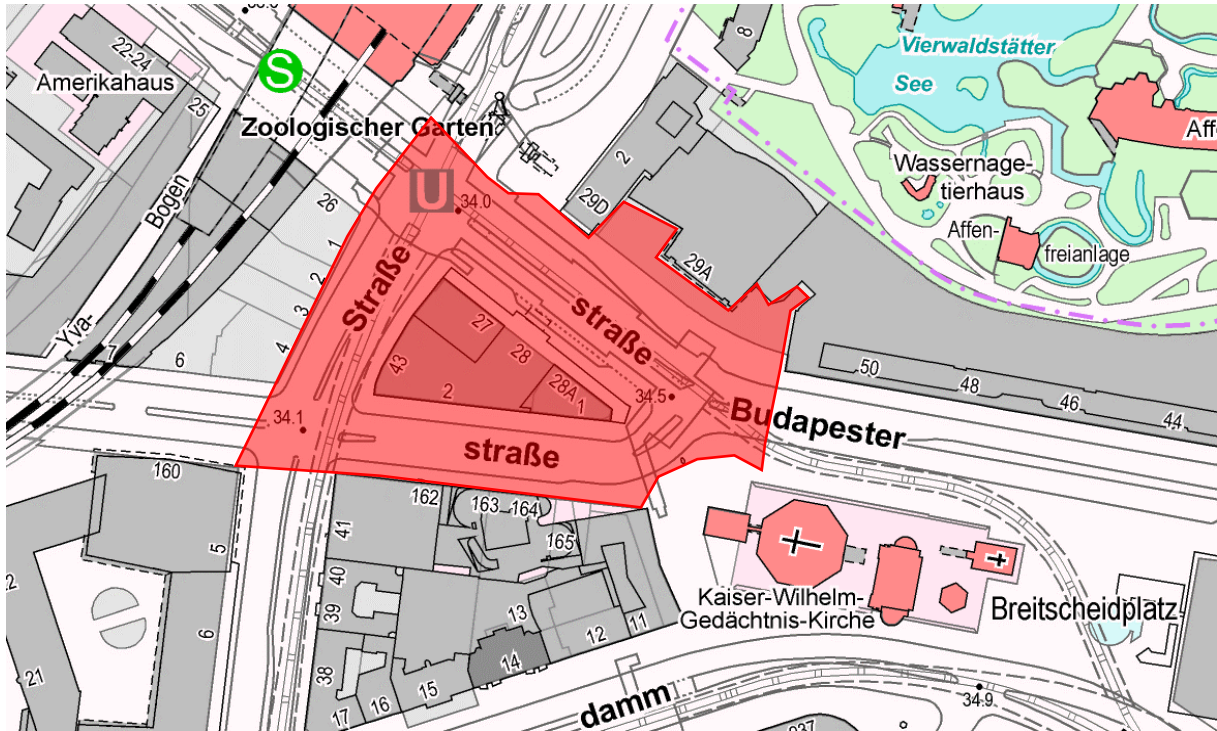
Dieser Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

LtdPD Hartwich, Abteilung Verkehr

Anlagen zu den Ziffern I A bis I E:

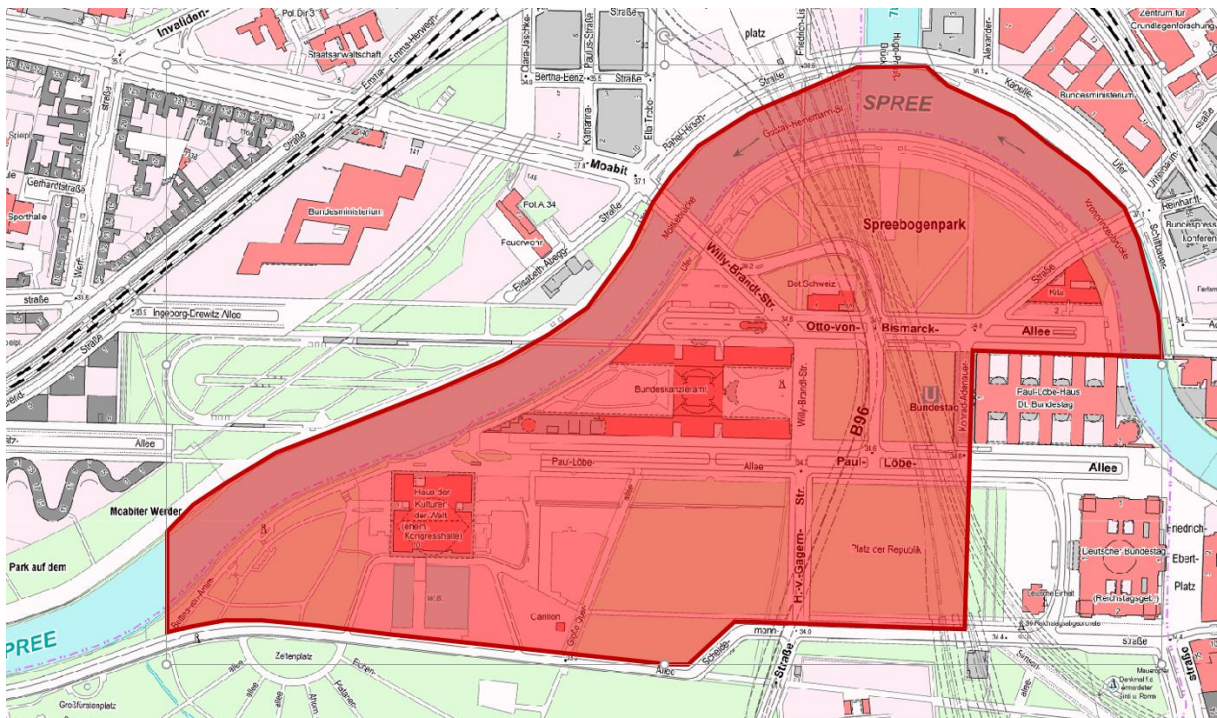
Nr. I. A.:

Lageplan zum Geltungsbereich für das Hotel Waldorf Astoria Berlin, Bezirk  
Charlottenburg-Wilmersdorf (Charlottenburg)



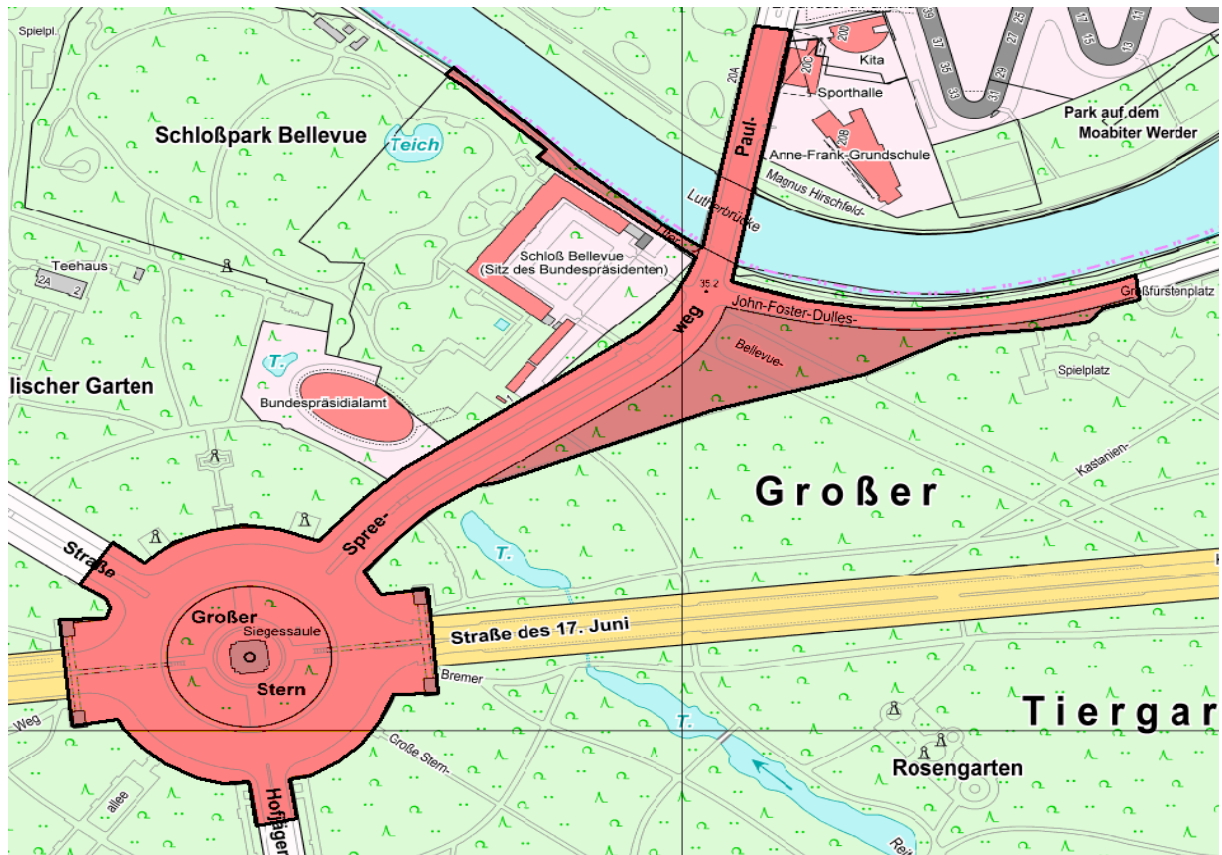
Nr. I. B.:

Lageplan zum Geltungsbereich für das Bundeskanzleramt, Bezirk Mitte (Tiergarten)



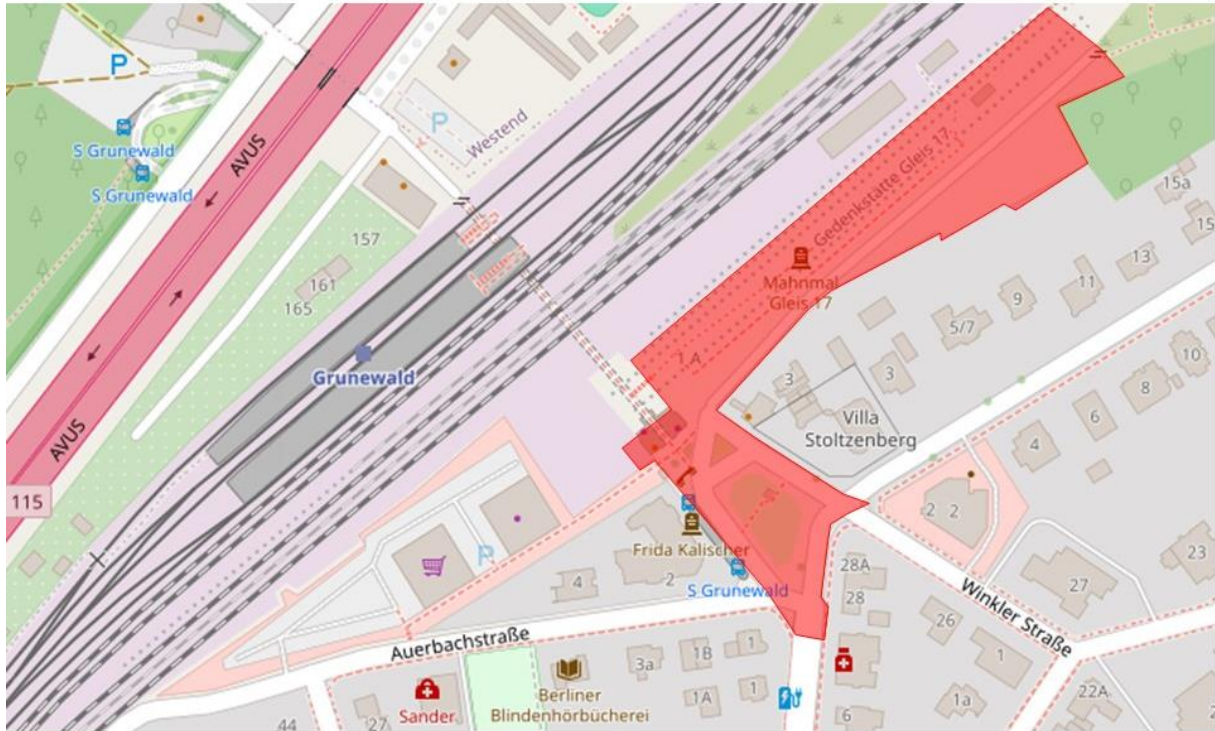
Nr. I. C.:

Lageplan zum Geltungsbereich für das Schloss Bellevue, Bezirk Mitte (Tiergarten)



Nr. I. D.:

Lageplan zum Geltungsbereich für das Mahnmal „Gleis 17“, Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf (Grünwald)



Nr. I. E.:

Lageplan zum Geltungsbereich für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bezirk Mitte

